Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

30. OKT. 1964

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Oktober 1964

Nr. 4912

Mit Beschluss Nr. 3738 vom 31. Juli 1964 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Dornach unterbreitete Baulandumlegung "Mattenweg-Steinmättli" grundsätzlich genehmigt und die Gemeinde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Inzwischen ist die Gemeinde in Erfüllung von Ziffer 2 des vorerwähnten Regierungsratsbeschlusses diesem Auftrag nachgekommen. Einsprachen liegen keine vor. Die Dienstbarkeitenbereinigung kann als abgeschlossen betrachtet werden. Der definitiven Genehmigung steht nichts mehr im Wege. Aufgrund der seinerzeit abgegebenen Zusicherung tritt für das durchgeführte Unternehmen die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

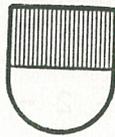
1. Die Baulandumlegung "Mattenweg - Steinmättli" der Gemeinde Dornach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie aufgrund der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für die Eigentümerübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3738 vom 31. Juli 1964 berechnet, nicht mehr erhoben.

Ausfertigungskosten Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 784)KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer- und Grunddienstbarkeitenverzeichnis
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer- und Grunddienstbarkeitenverzeichnis
Amtschreiberei Dorneck, Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer- und Grunddienstbarkeitenverzeichnis
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer- und Grunddienstbarkeitenverzeichnis



7. AUG. 1964

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. Juli 1964

Nr. 3738

Mit Schreiben vom 28. Juli 1964 unterbreitet die Gemeinde Dornach dem Regierungsrat den Plan mit Flächenverzeichnis sowie das Eigentümerverzeichnis mit den entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen der Baulandumlegung "Steinmättli". Der Plan wurde mit den zugehörigen Akten ordnungsgemäss vom 21. September bis 21. Oktober 1964 aufgelegt. Gegen die Landumlegung erfolgte eine einzige Einsprache, die inzwischen erledigt wurde, indem die Gemeinde Dornach sämtliche Parzellen des Einsprechers käuflich erwerben konnte.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Vom planungstechnischen Standpunkt aus sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben. Die Baulandumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Dornach ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Diesem Genehmigungsgesuch sind 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Steinmättli" der Gemeinde Dornach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Dornach wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier Exemplaren sowie gleichvielen Grundeigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 6.-- (Staatskanzlei Nr. 587) KK

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4), mit Gesuch der Gemeinde Dornach
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departements (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (3), für sich und
zuhanden der Einwohnergemeindekasse, mit Plänen, Flächen- und
Dienstbarkeitsverzeichnissen

Baulandumlegung: Mattenweg - Steinmättli Plan 23

B e r e i n i g u n g d e r D i e n s t b a r k e i t e n

Die Anmerkungen betr. "Landwirtschaftliche Liegenschaft" und Belastungsgrenze bleiben bestehen. Die Belastungsgrenzen sind den neuen Verhältnissen anzupassen.

Grdb.No.	Eingetragene Dienstbarkeiten:	Bereinigung:
419	Wegrecht über No.485,2209,2210,2954	fällt weg
451	Wegrecht über No.485,2209,2210,2954	fällt weg
452	Wegrecht über No.485,2209,2210,2954 " z.G. No.453	fällt weg
453	Wegrecht über No.452,485,2209,2210,2954	fällt weg
456	Wegrecht über No.2230,2398,3145	fällt weg
485	Wegrecht z.G.No.451,452,419,453	fällt weg
568	Wegrecht z.G.No.2948 und Wasserdurch- leitungsrecht z.G.No.2948	bleibt bestehen auf No.251
2006	Grenzbaurecht z.L. u.z.G. No.2230 Stellen eines Kabelverteilkastens z.G. der P.T.T.	bleibt bestehen auf neuer No.
2209	Wegrecht z.G.No.419,452,453,451,2210 und 2954	fällt weg
2210	Wegrecht z.G.No.419,451,452,453, " über No.2209 und 2954	fällt weg
2230	Grenzbaurecht z.L. u.z.G.No.2006 Wegrecht z.G.No.456,2947,3064,2398 und 3145	bleibt best.auf neuer No. fällt weg ausser No.3064
2332	Wasserdurchleitungsrecht z.G.No.2691	bleibt best.auf neuer No.
2398	Wegrecht über No.2230 " z.G.No.456,2947,3145	fällt weg
2947	Wegrecht über No.2398,2230,3145	fällt weg
2954	Wegrecht über No.2210 " z.G.No.419,451,452,453	fällt weg
3145	Wegrecht über No.2230,2398 " z.G.456,2947	fällt weg
540	Wegrecht z.G.2871, 2891	fällt weg
541	Wegrecht z.G.No.2871	fällt weg
542	Wegrecht z.G.No.2871	fällt weg
543	Wegrecht z.G.No.2871	fällt weg
544	Wegrecht z.G.No.2871	fällt weg
550	Wegrecht z.G.No.881 " über No.2059,561,2934,3168	fällt weg
551	Wegrecht über No.552,553,554,555, 2128 und 2126	fällt weg

Grdb.No.	Eingetragene Dienstbarkeiten:	Bereinigung:
552	Wegrecht über No.553,554,555,2128 und 2126	fällt weg
553	Wegrecht z.G.No.551,552	fällt weg
554	Wegrecht z.G.No.551,552	fällt weg
555	Wegrecht z.G.No.551,552	fällt weg
561	Wegrecht z.G.No.550,881 " über No.2059,2934,3168 Wasserdurchleitungsrecht z.L.No.2934	fällt weg bleibt bestehen für Parz.1
562	Wegrecht über No.2059	fällt weg
660	Wegrecht über 2128 " z.G.662,663,664,665	fällt weg
661	Wegrecht über No.2128,2126 " z.G.No.662,663,664,665	fällt weg
662	Wegrecht über No.2126,660,661 " z.G.No.663,664,665	fällt weg
663	Wegrecht über No.664,665,662,661,660 und 2126	fällt weg
664	Wegrecht über No.665,662,661,660,2126 " z.G.No.665	fällt weg
665	Wegrecht über No.662,661,660,2126 " z.G. No.664,663	fällt weg
2126	Wegrecht z.G.No.552,661,660,663,664,665,662,551	fällt weg
2229	Wegrecht über No.2231	bleibt bestehen über Parz..
2231	Wegrecht z.G.No.2229	bleibt bestehen
2420	Wegrecht über No.2622	fällt weg
2622	Wegrecht z.G.No.2420	fällt weg
2059	Wegrecht z.G.No.550,881,562,2934,3168 Gasleitungsrecht z.G.der Gasversorgung Birseck Rothenbach & Cie.	fällt weg ausser 2934,3168 bleibt bestehen auf Parz.10
2934	Wegrecht z.G.No.550,561 " z.G.No.3168, über No.2059 Wasserleitungsanschlussrecht z.G. No.3168,561 (neu Parz.11)	fällt weg bleibt bestehen bleibt bestehen
3168	Wegrecht z.G.No.550,881,561 " über No.2934,2059 (neuParz.10) Wasserleitungsanschl.R. z.L.No.2934	fällt weg bleibt bestehen bleibtbestehen

Restparzelle von Grdb.No.2059 misst 794 m²

Neueinzutragende Dienstbarkeiten:

Durchleitungsrecht über Parz.13 + 15 (Ramstalbach-Kanal) Breite 2.25 m

Folgende Grdb.No. werden gelöscht: No.419,451,452,453,456,540,541,542,543,544,545,546,547,548,549,550,551,552,553,554,555,556,561,562,565,566,568,570,572,2006,2126,2129,2230,2231,2332,2420 und 2622.

Breitenbach, den 19.Sept.1964

Der Nachführungsgeometer:

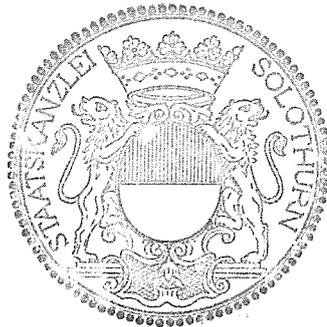


Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4912 genehmigt.

Solothurn, den 23. Oktobers 1962

Der Staatsschreiber:

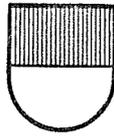
H. Schmid



Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

21. JAN. 1964

Akten Nr. 112/2



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Januar 1964

Nr. 39

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 5147 vom 27. September 1963 die Baulandumlegung "Gässli" Dornach grundsätzlich genehmigt. In der Zwischenzeit wurde die Vermessung und Vermarkung vorgenommen. Ferner wurden, wie verlangt, vier Pläne der Landumlegung eingereicht. Die Baulandumlegung kann daher definitiv genehmigt werden. Eine Gebühr wurde schon anlässlich des ersten Beschlusses erhoben. Die Amtschreiberei Dornach ist zu beauftragen, den neuen Besitzstand gemäss Flächenverzeichnis und Verzeichnis der bereinigten Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

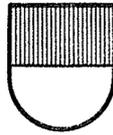
Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gässli" Dornach wird definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dornach wird beauftragt, den neuen Besitzstand gemäss Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Dienstbarkeitsbereinigung im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
 Kant. Hochbauamt (2)
 Kant. Tiefbauamt (2)
 Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Verz. der Dienstbarkeiten
 Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
 Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan und Verz. der Dienstbarkeiten
 Ammannamt Dornach (2), mit 1 gen. Plan und Verz. der Dienstbarkeiten
 und Akten
 Baukommission Dornach (2),
 Amtschreiberei Dornach, mit 1 gen. Plan und Verz. der Dienstbarkeiten



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

27. September 1963

Nr. 5147

Mit Schreiben vom 9. September 1963 unterbreitet die Gemeinde Dornach dem Regierungsrat Plan und Eigentümerverzeichnis mit Dienstbarkeitsbereinigung der Baulandumlegung "Gässli". Der Plan war ordnungsgemäss vom 27.6. - 26.7.1963 aufgelegt worden. Gegen diese Baulandumlegung gingen beim Gemeinderat verschiedene Einsprachen ein. Drei davon richteten sich gegen die Umlegung selbst, sechs bezogen sich auf Entschädigungsfragen. Die drei ersten Einsprachen wurden vom Gemeinderat erledigt und nicht weitergezogen, die andern sechs der kantonalen Schätzungskommission zur Beurteilung überwiesen. Demnach wurde das Verfahren formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Die Baulandumlegung kann daher grundsätzlich genehmigt werden, wobei die Gemeinde Dornach aufzufordern ist, die Vermarkung und Vermessung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vorzulegen. Ferner hat die Gemeinde vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizulegen.

Die Gemeinde ersucht schliesslich noch um Gebührenbefreiung. Dazu ist jedoch wie üblich ein separates Gesuch an das Finanzdepartement zu richten. Die Genehmigungsgebühr für den vorstehenden Regierungsratsbeschluss muss aus Konsequenzgründen erhoben werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gässli" der Einwohnergemeinde Dornach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Dornach wird eingeladen, die Bauland-

umlegung "Gässli" vermarken und vermessen zu lassen sowie dieselbe mit vier auf Leinwand aufgezogenen Plänen und ebenso vielen Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 34.-- (Staatskanzlei-Nr. 1320)KK

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

B. Bäcker

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes HV (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde Dornach (2)
Amtschreiberei Dornach
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositives)